

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung

Der Firma PQ Personaldienstleistungen Katrin Tonn in 04425 Taucha, Wurzner Str. 1 c, -nachfolgend Verleiher genannt- ist durch Bescheid des Landesarbeitsamtes Sachsen in Chemnitz vom 28. März 2001 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

### Ziff. 1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller –auch zukünftiger- Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge des Verleihers auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Besteller (Entleiher) unterschrieben sind. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformabrede.

### Ziff. 2. Angebote / Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Verleihers erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- (2) Verträge bedürfen der Schriftform und werden für den Verleiher erst verbindlich, wenn eine vom Entleiher unterzeichnete Vertragsurkunde beim Verleiher vorliegt.

### Ziff. 3. Rücktritt / Leistungsbefreiung

- (1) Der Verleiher kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Entleihers oder beim Verleiher, hoheitliche Maßnahmen usw.. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verleiher die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat.
- (2) Nimmt der Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Entleiher hiervon umgehend zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Entleihers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen.. Ist dies trotz Bemühen des Verleihers nicht möglich, wird der Verleiher für die Zeiten der Überlassungspflicht befreit, in denen der Leiharbeiter unentschuldigt fehlt.

### Ziff. 4. Arbeitsverhältnis

Der Verleiher ist Arbeitgeber der Leiharbeiter gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Während des Arbeitseinsatzes untersteht der Leiharbeiter den Weisungen des Entleihers. Der Entleiher darf dem Leiharbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören. Insbesondere ist es dem Entleiher untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verleihers, den Leiharbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld oder anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Entleiher gegenüber dem Leiharbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. So hat der Entleiher sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind.

Soweit die Tätigkeiten des Leiharbeiters eine medizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen. Soll der Leiharbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen.

Der Entleiher hat den Leiharbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren. Der Entleiher ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen.

Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter vom Verleiher eingeräumt.

### Ziff. 5. Arbeitsunfälle

Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Verleiher sofort anzuzeigen und die Einzelheiten auch schriftlich mitzuteilen.

### Ziff. 6. Verschwiegenheit

Der Verleiher sowie der überlassene Leiharbeiter sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

### Ziff. 7. Zurückweisung

- (1) Ist der Entleiher mit den Leistungen des Leiharbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.
- (2) Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher den Leiharbeiter mit Wirkung für die nächste Schicht nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- (3) Der Entleiher kann den Leiharbeiter mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
- (4) Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Verleiher erfolgen.

### Ziff. 8. Austausch eines Leiharbeiters

- (1) In den Fällen der Zurückweisung nach Ziff. 7 ist der Verleiher berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Leiharbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft den Verleiher aber nur dann, wenn er den zurückgewiesenen Leiharbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

(2) Der Verleiher ist i. ü. berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Leiharbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Austausch erfolgt spätestens nach einer 12-monatigen Überlassung. Der Verleiher ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

#### **Ziff. 9. Vergütung**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise freibleibend und ohne Zuschläge. Grundlage der Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Entleihers geltende regelmäßige tägliche/wöchentliche Arbeitszeit.

Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind danach mit folgenden Zuschlägen zu vergüten:

a)	Überstunden	25 %
b)	Samstagsstunden	25 %
c)	Sonntagsstunden	50%
d)	Feiertagsstunden	100 %
e)	Nacharbeitsstunden (22.00 – 06.00 Uhr)	25 %
d)	Schichtarbeit - entfällt-	kein Zuschlag

Schichtarbeit liegt immer dann vor, wenn im Betrieb des Entleihers regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Weitere Zulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

Der Verleiher ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen. Beabsichtigte Preiserhöhungen wird der Verleiher dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen. Gilt für Tariflohnerhöhungen!

Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

#### **Ziff. 10. Zahlung**

Abgerechnet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, wöchentlich sowie jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitnachweise des Leiharbeitnehmers. Die Zeitnachweise werden dem Entleiher wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt.

Die vom Verleiher erteilten Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar ohne Abzug. Der Leiharbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

Gerät der Entleiher in Zahlungsverzug, so ist der Verleiher berechtigt, sämtliche offenen –auch gestundete- Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Entleiher den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dieses Recht steht dem Verleiher ebenso zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Entleihers eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

#### **Ziff. 11. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **Ziff. 12. Abtretung**

Der Entleiher ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem Verleiher an Dritte zu übertragen.

#### **Ziff. 13. Gewährleistung / Haftung**

Der Verleiher haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch Leiharbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

Für eigenes Verschulden haftet der Verleiher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leicht / normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für sorgfältige Auswahl des Arbeitnehmers als auch für alle andere Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, etc.). Der Verleiher haftet für eigenes Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **Ziff. 14. Kündigung**

(1) Soweit der Vertrag nichtbefristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden oder nach Vereinbarung auch kürzere Fristen..

(2) Macht der Verleiher in den Fällen der Ziff. 7. nicht von seinem Recht des Austausches des Leiharbeitnehmers Gebrauch (Ziff. 8. Abs. 1), kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

(3) Der Verleiher ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 10. Satz 6 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche des Verleihers auf Schadenersatz ect.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Eine nur dem Leiharbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

#### **Ziff. 15. Gerichtsstand**

Soweit der Entleiher Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher ergebenden Streitigkeiten –auch im Wechsel, Scheck und Urkundenprozess- Leipzig.

#### **Ziff. 16. Teilunwirksamkeit**

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.